



.....
Vorname Name

.....
Matrikelnummer

.....
Straße

.....
E-Mail-Adresse

.....
PLZ und Ort

.....
Telefonnummer

Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes für das Versäumnis einer Prüfung

(§ 13 der RStud/PrüfO)

***** Achtung! Der Antrag inkl. Belege müssen 3 Werktage nach Prüfungstermin im Studienbüro vorliegen! *****

Die Prüfung im folgenden Modul habe ich versäumt:

Studiengang:

Modultitel:

Modulnummer:

Prüfungstermin:

Aus folgendem triftigen Grund konnte ich an dem Prüfungstermin nicht teilnehmen bzw. die Leistung nicht erbringen und habe daher das Versäumnis nicht zu vertreten (entsprechende Belege/Atteste sind im Original beizufügen):

.....
.....

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich den Termin der Ersatzprüfung innerhalb der vom Studienbüro gesetzten Frist erneut bestätigen muss. Ansonsten verfällt mein Prüfungsversuch. Sollte ich zum Ersatztermin aus triftigem Grund nicht teilnehmen können, werde ich ein amtsärztliches Attest vorlegen.

Es handelt sich hierbei um die Ersatzprüfung (ich konnte bereits beim ersten Prüfungsversuch rechtzeitig einen triftigen Grund für das Versäumen nachweisen). Das amtsärztliche Attest füge ich diesem Antrag bei und ich werde die Lehrveranstaltung (Belegung der Lehrveranstaltung über Campus4U) erneut besuchen.¹

Ich nehme zur Kenntnis, dass keine schriftliche Bestätigung erfolgt, diese Bestätigung vielmehr unter meiner Notenansicht in Campus4U durch Eintrag des Rücktritts ersichtlich ist.

.....
Datum

.....
Unterschrift des/der Antragstellers/in

Erläuterung:

¹ Siehe auch Beschluss PA 2014/3

Wer an einem Prüfungstermin nicht teilnimmt bzw. eine Prüfungsleistung nicht erbringt, versäumt die Prüfung und sie wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ bewertet. Dies gilt nicht, wenn der/die Studierende das Versäumnis nicht zu vertreten hat und hierfür innerhalb von drei Werktagen einen *triftigen* Grund geltend macht. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei eigener Prüfungsunfähigkeit, Mutterschutzfristen, Geburt/Erkrankung eines Kindes für das der Studierende faktisch sorgt oder Erkrankung naher Angehöriger vor und ist dann durch ein entsprechendes ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest glaubhaft zu machen.

Studierende sind automatisch zur Ersatzprüfung angemeldet. Die **Teilnahme** an der Ersatzprüfung ist aber innerhalb einer vom Studienbüro bekanntgegebenen Frist schriftlich gegenüber dem Studienbüro **anzukündigen**. Der Ersatztermin wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

Bei Versäumnis des Ersatztermins, sind die Studierenden verpflichtet, die Lehrveranstaltung erneut über zu belegen. Studierende, die zum Ersatztermin einen triftigen Grund für das Versäumnis nachweisen können, müssen ihre Prüfungsunfähigkeit fristgemäß **mittels amtsärztlichen Attests** nachweisen. Ein einfaches Attest kann nicht anerkannt werden.

Beschluss des Prüfungsausschusses

- Die versäumte Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ gewertet, weil der geltend gemachte Grund nicht rechtzeitig angezeigt oder nicht glaubhaft gemacht wurde (§ 13 Abs. 1 und 2 RStud/PrüfO).
- Die versäumte Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ gewertet, weil kein triftiger Grund vorliegt (RStud/PrüfO § 13 Abs. 2).
- Die versäumte Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ gewertet, da die Bestätigung der Prüfungsunfähigkeit mittels amtsärztlichen Attests fehlt (Beschluss Prüf.ausschuss Nr. 2014/3, RStdu/PrüfO § 13 Abs. 2).
- Die versäumte Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ gewertet, da es sich um eine Nachprüfung handelt (§ 13 RStudPrüfO Abs. 5, § 10 Stud/PrüfO, Abs. 2, Beschluss Prüf.ausschuss Nr. 2014/2).

.....
Datum

.....
Im Auftrag (Unterschrift Studienbüro)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Stand: 14. Juni 2016